

B e s c h l u s s

In der Bodenreformsache

des Rittergutsbesitzers Regierungspräsident a.D. Clemens
Freiherr v. O. in Haus E. bei L. (W.),

Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbeschwerde-
führers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. ,
Dr. und Dr. in ,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Landes-
siedlungsamt in D.,

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,
wegen Aufhebung eines Vorbescheides

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Juli 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie
der Obersten Landwirtschaftsrichter Feldmann und Ernst
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm vom 20. Februar 1952 wird auf Kosten des
Antragstellers als unzulässig verworfen. Ausser-
halb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene
Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Durch Vorbescheid vom 24. Februar 1952 hat das Kreissiedlungsamt für die Landkreise A und St dem Antragsteller eröffnet, dass er Eigentümer von Grundbesitz über 100 ha sei und mit diesem Grundeigentum der Bodenreform unterliege, und ihn gemäss § 19 BoRG (Gesetz über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 1949, GVBl NRhWf, 1949, Seite 84) von der Einleitung des Verfahrens zwecks Enteignung des die gesetzlich zugelassene Grösse übersteigenden Teiles seines Grundeigentums in Kenntnis gesetzt. Gleichzeitig hat es ihn aufgefordert, innerhalb zwei Wochen eine Freistellung gemäss § 10 BoRG zu beantragen und innerhalb eines Monats das Wahlrecht aus § 1 Abs 2 BoRG auszuüben, ob der von der Enteignung auszunehmende Teil des Grundeigentums nach der Flächengrösse von 100 ha oder nach der Wertgrösse von 130 000 DM Einheitswert bzw 200.000 DM bei Waldgütern bemessen werden solle.

Der Antragsteller hat gegen diesen Vorbescheid das Gericht angerufen. Das Amtsgericht hat den Vorbescheid bestätigt, das Oberlandesgericht hat auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers den Vorbescheid insoweit aufgehoben, als dem Antragsteller darin die Ausübung des Wahlrechts aufgegeben worden ist; im übrigen hat es die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsteller eine gänzliche Aufhebung des Vorbescheides.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zulässig.

- 3 -

Nach § 17 BoRG sind für die Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich bei Durchführung des Bodenreformgesetzes ergeben, die nach Art VI Nr 15 BrMilRegVO Nr 84 gebildeten Gerichte zuständig und werden Einzelheiten durch Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen geregelt. Nach § 29 BoRG findet gegen die Entscheidung des Amtsgerichts sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Im § 18 Abs 1 der 3. Durchführungsverordnung ("Verfahrensordnung") vom 5. Dezember 1949 (GVBl NRhWf 1950, 8) ist bestimmt, dass im ersten Rechtszug das Amtsgericht und im zweiten Rechtszug das Oberlandesgericht entscheiden und dass (Abs 3 daselbst) anstelle der Landwirtschafts- und Oberlandwirtschaftsrichter Beisitzer mitwirken, die gemäss § 20 daselbst ernannt werden und je zur Hälfte aus Kreisen der Grundeigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen und der Siedler oder Siedlungsbewerber zu entnehmen sind. Eine Rechtsbeschwerde (oder eine weitere Beschwerde) gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist nicht vorgesehen. Der Rechtsbeschwerdeführer verkennt diese gesetzliche Regelung nicht, er meint aber, aus den im Rechtsbeschwerdeverfahren V BLw 74/51 vorgebrachten Gründen ergebe sich trotzdem die Zulässigkeit einer Rechtsbeschwerde in Bodenreformsachen im Lande Nordrhein-Westfalen. Das ist jedoch nicht der Fall. In der gleichzeitig zur Entscheidung gelangenden Sache V BLw 74/51 hat sich der erkennende Senat mit den Gründen auseinandergesetzt, die für eine Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ins Feld geführt werden können, die Gründe aber nicht für durchschlagend erachtet. Die vorgenannte Entscheidung ist zur Veröffentlichung vorgesehen. Einer näheren Stellungnahme zur Frage der Unzulässigkeit der Rechtsbeschwerde bedarf es daher hier nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Rechtsbeschwerde war hiernach als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO. Dem Antragsteller auch die Erstattung ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandener Kosten aufzuerlegen (§ 51 LVO), bestand kein Anlass, zumal da der Antragsgegner im Rechtsbeschwerdeverfahren bisher auch noch nicht weiter tätig geworden ist und ihm daher keine Kosten entstanden sein werden.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche.